

Sicherheitsschuhe und körperbedeckende Kleidung sind vor der Einfahrt von Fahrer/Beifahrer anzulegen. Schutzhelm/e ist/sind mitzuführen und auf Verlangen im Betrieb anzulegen.

Kontrollpunkte Eingangskontrolle

Gilt für Gefahrgut:

- ADR Schulungsbescheinigung des Fahrers
- T 9 Zulassung für Equipment
- Abforderungsschein für Tankcontainer
- Schriftliche Weisungen gemäß ADR 5.4.3 in Sprachen Fahrer / Beifahrer (Blatt 2, 3 und 4, farbig)

Gilt für Gefahrgut und Nicht-Gefahrgut:

Alle Nationalitäten ▼

- Gültiger EU- Führerschein
(Führerscheine aus NICHT EU Staaten: zusätzlich internationaler Führerschein oder amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung)
(Kopien müssen beglaubigt sein)
- Offensichtliche technische Mängel am Fahrzeug
- Reifenkontrolle z. B. Profiltiefe mind. 1,6 mm
- Erkennbare Mängel an der Bremsanlage
- Sichtkontrolle Fahrgestell, Unterfahrschutz hinten, seitliche Schutzvorrichtung (§ 32c StVZO) (Rili 89 / 297 / EWG)
- Beleuchtungseinrichtung
- Sonstige elektrische Anlage (z.B. Schutzumhüllung)
- Sichtkontrolle Kraftstoffanlage

Bei deutschem Zugfahrzeug / Auflieger / Anhänger

- Amtliche Zulassung, TÜV - Plakette, SP - Plakette

Gilt für Gefahrgut und Nicht-Gefahrgut:

Tankcontainer: Sichtkontrolle von Rahmen und Querträger

Curtainsider, die nicht EN 12642 Code XL entsprechen:

Mindestanforderung lt. Anforderungsprofil BASF:

- 3 Steckbretter direkt über der Ladefläche (ca. 450 mm hoch), Stärke 25 mm oder
- 1 aufgeschweißte, durchgehende Metallführungsleiste 15 mm hoch und jeweils
- 1 Steckbrett in der Höhe des Ladeschwerpunktes

Curtainsider EN 12642 Code XL prüft der Betrieb

Planenzüge: Alle bauseits angebrachten Halterungen müssen mit Steckbrettern belegt sein

Tankzüge / Tankcontainer: Ausläufe / Blinddeckel und Domdeckel geschlossen

Kontrollpunkte Ausrüstung gemäß schriftlicher Weisung (ADR 8.1.5)

- 1 Unterlegkeil je Fahrzeug
- 2 selbststehende Warnzeichen
- Warnwesten für Fahrer / Beifahrer
- Tragbare Beleuchtungsgeräte für Fahrer und Beifahrer (Gehäuse darf keine Funken verursachen)
- Tragbare Feuerlöschgeräte gemäß ADR 8.1.4 (i.d.R mind. 2 Feuerlöscher gesamt 12 kg, hierbei 1 x mind. 6 kg)
- Augenschutzschrüstung für Fahrer und Beifahrer
- Schutzhandschuhe für Fahrer und Beifahrer
- 1 Augenspülflüssigkeit (Ausnahme: Placard 1, 1.4,1.5,1.6 / 2.1, 2.2, 2.3)
- Notfallfluchtmasken für Fahrer und Beifahrer bei Placard 2.3 oder 6.1 mit Kombinationsfilter A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2 vergleichbar mit EN 141
- 1 Schaufel, 1 Kanalabdeckung, 1 Auffangbehälter bei Placard 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9

Kontrollpunkte Ausgangskontrolle

- GGVSEB / ADR Kennzeichnung ordnungsgemäß angebracht (ADR 5.3)
- Lieferscheine vorhanden (ADR 5.4.3)
- Viniduranhänger (Produktbezeichnung) an den Ausläufen angebracht (BASF Bestimmung)
- Transportbehälter sauber und dicht
- Verwiegungen / zulässiges Gesamtgewicht eingehalten